

4. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil:	Singen, Gemarkung Hausen an der Aach
Änderung:	Darstellung Sondergebiet - Reitanlage
Fläche in ha:	ca. 2500 m²

Im Bereich der Dornermühle liegen mehrere Ökonomiebetriebe mit Pferdehaltung und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Von den bestehenden Gebäuden werden lediglich drei zum Teil zu Wohnzwecken genutzt. Auf der südlichen Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 1567 liegt ein Reitplatz, auf diesem Sandplatz soll eine Reithalle errichtet werden. Der größte Teil des Grundstücks wird weiterhin als Pferdekoppel oder Grünland genutzt. Die Fläche der Reithalle ist in der 4. Änderung FNP 2020 als Sondergebiet-Reitanlage dargestellt, die restliche Grundstücksfläche bleibt wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nutzungskonflikte hinsichtlich der geplanten Nutzung als Sondergebiet – Reitanlage sind aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet liegt gemäß Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee (Plansatz 3.1.1) in einem Regionalen Grünzug. Als Zielvereinbarung ist im Regionalplan 2000 formuliert, dass in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln sind. Nutzungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. Die Zuordnung der Reithalle zu den bestehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit Reitbetrieb ist sachlich gegeben. Der Charakter der Landschaft wird durch diese Erweiterung nicht verändert, die landschaftsökologischen Leistungen des Raumes werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Regional bedeutsame Biotope sind von der Bebauung nicht betroffen. Das Vorhaben ist im Bezug zur bestehenden Nutzung zu sehen, eine Alternative in unmittelbarer Umgebung ist nicht zu finden. Es lässt sich auch kein geeigneter Standort außerhalb des Grünzugs in unmittelbarer Nachbarschaft finden, weil eine direkte Zuordnung der Reithalle zum Pferdehof notwendig ist. Diese Reithalle kann als eine standortgebundene Anlage und als Anlage für Freizeit, Erholung und Sport eingestuft werden und ist somit innerhalb eines Grünzugs möglich.

Durch die Flächennutzungsplanänderung, die eine geringfügige zusätzliche Bebauung im Planungsgebiet ermöglicht, ist nur in geringem Maß mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft zu rechnen.

Während der Durchführung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens sind keine Bürgeranregungen eingegangen. Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange tangierten die Darstellungen der 4. Änderung Flächennutzungsplan 2020 nicht und sind bei Relevanz im parallel geführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	28.02.2012		
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB	VOM	19.03.2012	BIS	30.03.2012
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	19.03.2012	BIS	30.03.2012
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB	VOM	05.07.2012	BIS	07.08.2012
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	05.07.2012	BIS	07.08.2012
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	02.10.2012		
GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB	AM	11.03.2013		
WIRKSAMKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG § 6 (5) BAUGB	AM	17.04.2013		